

## **Gemeinde Schwangau**

### **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau (Büchereigebührensatzung)**

Die Gemeinde Schwangau erlässt aufgrund Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs.1 Kostengesetz (KG) folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau (Büchereigebührensatzung)

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensätze**

- (1) Die für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenübersicht für die Gemeindebücherei Schwangau.
- (2) Eine Beitreibung der Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren ist möglich.
- (3) Die Gebühren entstehen entsprechend den Angaben in der Gebührenübersicht und werden gleichzeitig fällig.
- (4) Die Entleihe ist gegen Entrichtung einer Jahresgebühr oder Einzelgebühren möglich. Die Jahresgebühr berechtigt beginnend mit der Entrichtung zur Medienausleihe. Bei Verlängerung der Leihfrist für CD-ROMs, Video und DVDs ist allerdings eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Gemeindebücherei Schwangau benutzt oder dessen gesetzlicher Vertreter.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

Schwangau, den 18.06.2008

Sontheimer

1. Bürgermeister

